

5347/1959-Dioa./Pe.

15. September 1959.

K.B. B 45-2236

Herrn und Frau

Gottfried und Elfriede w e i d e n t h a l e r,

W i e n, V.,
Rüdigergasse 7/13.

Die Kanzleidirektion überlässt Ihnen hiedurch namens des Chorherrenstiftes Klosterneuburg als Grundeigentümer pachtweise mit Wirkung vom 1. April 1959 auf Grund der Übernahmsbestätigung vom 3. April 1959

das Grundstück 4 7 3 / 2 0 der M.Z. 1266 des Grundbuches
über die Kat.Gem. Langenzersdorf im Ausmaß von 714'00 m² -

intern bezeichnet mit K.B. B 45-2236.

Der Pachtzins beträgt derzeit jährlich

S 5 7 2.-- (Schilling) ~~fünfundertsiebzwei~~

zuzüglich der auf die Grundfläche entfallenden Steuern und ist jeweils am 1. Jänner und 1. Juli des laufenden Kalenderjahres im vorhinein an das Stiftsrentamt zu entrichten.

Zum Schutze beider Vertragsteile gegen Währungsänderungen und Währungsentwertungen wird vereinbart, dass der jeweils fällige Pachtschilling in Relation zum Stundenlohn eines Hilfsarbeiters aus dem Baugewerbe in seiner jeweiligen kollektivvertraglichen Höhe zu bringen ist; derzeit beträgt dieser Stundenlohn S 7.45 (Schilling sieben 45/100) ab 1. Feber 1959.

Wird die Zahlung des Pachtzinses nicht pünktlich geleistet, so ist das Stift unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche berechtigt, den Rückstand mit den höchsten, gesetzlich zulässigen Verzugszinsen einzutreiben.

Mitfolgende Briefdurchschrift wollen Sie zum Zeichen Ihres Einverständnisses gefl. e i g e n h ä n d i g fertigen und sodann ehestens anher rücksenden.

1 Durchschrift
gegen Rückschuß,

1 Erlagschein.

Kanzleidirektion
Stift Klosterneuburg

Ausfertigungsgebühr S 6 0.--

1) Restant zur Belastung,

2) Techn. Büro.